

Präsident des Oö. Landtags
KommR Viktor Sigl



Geschäftszeichen:
L-2013-15089/6-Wei
XXVII. GP

An die

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Linz, 16. August 2013

1. **Abänderungsantrag betreffend den Antrag 2177/A sowie**
2. **Antrag gemäß § 27 Abs. 1 GOG-NR betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 geändert werden**

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zunächst bedanke ich mich für die Übermittlung der Anträge und die Einladung zur Stellungnahme. Die Ausweitung demokratischer Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger wird ausdrücklich begrüßt. Dennoch ist auf folgende Punkte der Anträge kritisch hinzuweisen:

1. Unzulässigkeit einer Volksbefragung im Fall eines qualifiziert unterstützten Volksbegehrens

Die im Art. 49c Abs. 4 B-VG genannten Grenzen einer Volksbefragung werden befürwortet, sind aus unserer Sicht aber zwingend zu ergänzen.

Zum einen dahingehend, dass die Grundprinzipien der Verfassung (Art. 44 Abs. 3 B-VG) ebenso wenig zur Disposition stehen dürfen, und zum anderen, dass die finanziellen Belastungen der Länder und Gemeinden genauso zu berücksichtigen sind. Dh. ein der Volksbefragung zu Grunde liegender Gesetzesantrag darf weder eine Gesamtänderung der Bundesverfassung bewirken, noch erhebliche finanzielle Belastungen der Länder und Gemeinden herbeiführen. Der Begriff der "erheblichen finanziellen Mehrbelastung" soll ferner - zumindest in den Erläuternden Bemerkungen - konkretisiert werden.



4021 Linz, Landhausplatz 1, Tel. (+43 732) 77 20-111 50, Fax (+43 732) 77 20-117 62
E-Mail: ltpraes.sigl@ooe.gv.at, www.landtag.ooe.gv.at, DVR: 0636240

Gemäß Art. 49c Abs. 4 Z 1 B-VG ist ein Volksbegehren ua. unzulässig, wenn der Gesetzesbeschluss eine "Verletzung oder Abschaffung" von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten bewirken würde. In den Erläuternden Bemerkungen wird sodann von einer unzulässigen "Einschränkung" gesprochen. Die gewählte Terminologie ist bedenklich, zumal diese uneinheitlich ist.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass Art. 49c Abs. 4 B-VG die Unzulässigkeit eines Volksbegehrens regelt, Art. 49c Abs. 1 B-VG hingegen davon spricht, dass "die Voraussetzung des Abs. 4 erfüllt" ist. Die Regelung ist insofern nicht stimmig; letztere Wortfolge sollte daher entfallen. Ferner wird im Abs. 1 der Begriff "Gesetzesantrag", im Abs. 4 hingegen der Begriff "Gesetzesbeschluss" verwendet. Eine Vereinheitlichung der Terminologie wäre wünschenswert.

2. Elektronische Unterstützung des Volksbegehrens

Wenngleich die Unterstützung sowie die Eintragung in ein Volksbegehren nicht unmittelbar mit einer Wahl verglichen werden kann, scheint es denkbar, dass auch in diesem Fall Manipulationen nicht ausgeschlossen sind, sodass vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs VfSlg. 19.592/2011 weitere gesetzliche Anforderungen für die elektronische Unterstützung eines Volksbegehrens erforderlich sein könnten.

3. Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof

Das Rechtsschutzverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist dem Entwurf zufolge in einem eigenen Artikel geregelt. Zumal die Wahlgerichtsbarkeit - und so ua. auch die Anfechtbarkeit "gewöhnlicher" Volksbegehren - zentral im Art. 141 B-VG geregelt ist, wird die Aufnahme dieser neuen Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs im Art. 141 B-VG empfohlen.

Weiters sollte diese im Sinn einer Harmonisierung den bisherigen wahlgerichtlichen Bestimmungen weitgehend angepasst werden, sodass zum einen - so wie bei "gewöhnlichen" Volksbegehren - der Zustellungsbevollmächtigte alleine beschwerde- bzw. antragsberechtigt sein soll, und zum anderen von einem Kostenersatzanspruch abgesehen werden soll.

4. Weitere legistische und sprachliche Anmerkungen

Im § 49c Abs. 7 B-VG sollte im Sinn einer Harmonisierung das Wort "teilnahmeberechtigt" durch "stimmberechtigt" verwendet werden.

Art. 49b B-VG verweist bezüglich des Ergebnisses auf Art. 45 Abs. 1 B-VG, wonach die unbedingte Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entscheidet. Ein solcher Verweis fehlt im neuen Art. 49c B-VG. Dies sollte vereinheitlicht werden.

Im Art. 141a Abs. 1 und 2 B-VG hat es zu lauten "und zweier seiner Stellvertreter" (so auch im § 93a Abs. 2, § 93b VfGG; im § 93a B-VG zudem "Zustellungsbevollmächtigten"). Im Art. 141a Abs. 2 B-VG und § 93a Abs. 2 VfGG könnte es zusammengefasst lauten: ", ob der Gesetzesbeschluss des Nationalrates nicht bloß unwesentlich vom Volksbegehren abweicht, soweit die Antragsteller dies behaupten." Darüber hinaus sprechen Art. 141a B-VG sowie § 93a und § 93d VfGG vom "Zustellungsbevollmächtigten", obwohl das Volksbegehrengesetz 2015 den Begriff des "Bevollmächtigten" verwendet (richtig im § 93b und § 93c VfGG).

5. Ergänzende Anmerkungen

Im Gesamtzusammenhang fordern wir jedenfalls, den Ländern die verfassungsgesetzliche Option zur autonomen Weiterentwicklung der Elemente direkter Demokratie auf der Ebene der Länder und Gemeinden zu eröffnen. Bereits sowohl im Rahmen der Bundesstaatsreform als auch im Österreich-Konvent wurde mehrfach vorgeschlagen, auf Länderebene die Möglichkeiten der direktdemokratischen Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger zu erweitern, sodass dieser Gedanke erneut aufgegriffen werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:

KommR Sigl